

Anmerkungen der WKÖ zum Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket 2013

1) Vorschlag für eine Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten (COM(2013)78 final)

Grundsätzliches

Wir begrüßen grundsätzlich die gegenständlichen Bemühungen, die Sicherheit von Verbraucherprodukten auf dem Binnenmarkt weiter zu verbessern, um dadurch einerseits den Verbraucherschutz weiter zu verbessern und andererseits einheitliche Ausgangsbedingungen für alle Unternehmer zu schaffen. Ein weiterer Vorteil für alle Wirtschaftsakteure ist eine Vereinheitlichung und die Verhinderung von Überschneidungen von verschiedenen EU-Rechtsakten.

Ziel muss es sein, Verbraucherprodukte sicher zu gestalten. Unsichere Produkte sollten erst gar nicht zu den Verbrauchern oder anderen Nutzern gelangen. Damit solche Produkte schnell vom Markt genommen werden können, sollen die Anforderungen an die Identifizierung und die Rückverfolgbarkeit der Produkte verschärft werden. Grundsätzlich wird vermutet, dass ein Produkt dem allgemeinen Sicherheitsgebot entspricht, wenn es sich um Verbraucherprodukte handelt, die bereichsspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union genügen, mit denen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Personen gesorgt werden soll.

Neu ist nun, dass die Hersteller verpflichtet werden, Stichproben zu nehmen. Sie müssen außerdem Beschwerden nachgehen, ein Verzeichnis über die Beschwerden führen und die Händler über Maßnahmen auf dem Laufenden halten. Ferner müssen die Hersteller, abhängig von den Risiken, technische Unterlagen erstellen und diese mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts aufbewahren und den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen bereitstellen.

Hersteller werden zudem verpflichtet, ihre Produkte mit Typen-, Chargen- oder Seriennummern zu versehen sowie ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Produkt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder einer dem Produkt beigefügten Unterlage anzugeben. Dem Produkt müssen Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sein, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden kann und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt bereitgestellt wird.

Diese Verschärfung für die Anforderungen an die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit wird in den Artikeln 8 bis 15 der vorgeschlagenen Verordnung manifestiert. Zusätzlich wird in Artikel 7 die Angabe des Ursprungs festgelegt. Wir verweisen im Hinblick auf die proklamierte Liberalisierung und Kosteneinsparungen darauf, dass durch die vorliegenden Pläne auf die Hersteller vermehrte zusätzlichen Verwaltungs-, Organisations- und Kostenaufwendungen, speziell für die Klein- und Mittelbetriebe, entstehen werden. Eine Kompensation dieser Mehraufwendungen - insoweit diese tatsächlich eingeführt werden - wird sich in einer Erhöhung der Produktpreise wiederfinden.

Der Hersteller ist grundsätzlich verpflichtet, sollte ein Produkt seiner Auffassung nach unsicher sein, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität dieses Produktes mit den rechtlichen Vorgaben herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Dabei müssen sie ausführliche Angaben machen, insbesondere zum Gesundheits- und Sicherheitsrisiko und zu den ergriffenen Maßnahmen. Die Verantwortung und der Organisationsaufwand werden hier unter der Überschrift der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Produktsicherheit auf die Hersteller abgewälzt. Notwendig sind Leitlinien die der Wirtschaft, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, helfen herauszufinden, welche Vorschriften für die Verbraucherprodukte gelten, die sie herstellen oder vertreiben.

Zu allen Neuerungen wird einleitend festgehalten, dass genau zu prüfen ist, welche dieser neuen Kennzeichnungs- und sonstigen Schutzmaßnahmen effektiv, notwendig und angemessen sind. Insoweit diese in Aussicht genommenen Maßnahmen den drei genannten Grundsätzen nicht entsprechen, werden sie als überbordende Belastungen abgelehnt.

Einleitend verweisen wir auch auf die Sonderproblematik im Bereich der Werbemittelbranche, wo Werbemittel für werbende Unternehmen geliefert werden, die gratis abgegeben werden, sowie bei der Gratisabgabe von Warenmustern.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Art. 2

Art. 2 Abs. 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung für „wiederaufgearbeitete“ Produkte die aus einem Herstellungsprozess hervorgehen.

Art. 2 Abs. 2 schließt die Anwendung dieser Verordnung für Produkte die vor ihrer Verwendung „wiederaufgearbeitet“ werden müssen explizit aus.

Die Formulierung in Art. 2 dieses Verordnungsentwurfs ist abzulehnen, da der Anwendungsbereich bzw. der Ausschluss des Anwendungsbereiches für „wiederaufgearbeitete“ Produkte einen Widerspruch darstellt und die Verordnung keine Legaldefinition für den Begriff „wiederaufgearbeitet“ vorsieht.

Diese Tatsache hat weitreichende Folgen:

Hinsichtlich der Definition „wiederaufgearbeitete Produkte“ bedarf es der individuellen Auslegung von jeweiligen nationalen Marktaufsichtsbehörden. Dies führt in weiterer Folge zu einer nicht einheitlichen Definition des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf eine umfangreiche Produktgruppe und in weiterer Folge zur Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt und somit einer Belastung für die österreichischen Handels- und Produktionsbetriebe von „wiederaufgearbeiteten Produkten“.

In vielen Bereichen kann/wird es zu unterschiedlichen Auslegungen kommen, ob das „Wiederaufarbeiten“ bereits eine wesentliche letzte Be- und Verarbeitung des Produktes iSd. Art. 23 - 25 Zollkodex darstellt und somit weitreichende Folgen auf die Kennzeichnung von „wiederaufgearbeiteten Produkten“ bzw. die Pflichten für in der Vertriebs- und Produktionskette befindlichen Unternehmen mit sich bringt!

Daraus folgt, dass die Ausnahmebestimmung in Art. 2 Abs. 2 einen weitreichenden Graubereich schafft, der vor allem für Klein- und Mittelbetriebe eine große Rechtsunsicherheit mit sich bringt, dem Prinzip einer zukunftsorientierten Harmonisierung widerspricht und die praxisrelevante Anwendung der neuen Verordnung sehr schwierig macht.

Art. 5

Art. 5 des Verordnungsentwurf regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt dem Sicherheitsgebot gem. Art. 4 entspricht.

Hinsichtlich der Definition dieser Voraussetzungen handelt es sich um ein mehrstufiges Prüfverfahren:

Erster Prüfschritt: Anwendung von Harmonisierungsvorschriften auf das Produkt

Zweiter Prüfschritt: Anwendung von europäischen Normen auf das Produkt

Dritte Prüfschritt: Anwendung nationaler Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen

Im Zusammenhang mit den in Art. 8 Abs. 4 definierten „Pflichten für Hersteller“ bzw. in Art. 10 Zi. 1 definierten „Pflichten für Einführer“ hätte die in Art. 5 lit. c) vorgeschriebene Prüfbestimmung der Anwendung nationaler Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen folgende Konsequenz:

Entweder der Hersteller oder ggf. der Einführer muss für jedes potentielle Land eine individuelle Überprüfung durchführen, ob etwaige nationale Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen zur Anwendung kommen. Diese Überprüfung ist zudem verpflichtend schriftlich als technische Dokumentation iSd Art. 8 Zi. 4 zu erfassen, was zur Folge hat, dass der Hersteller/Einführer für jedes Land in dem er das Produkt in Verkehr bringen möchte eine separate Überprüfung und in weiterer Folge technische Dokumentationen durchführen/erstellen muss.

Diese Bestimmung (wenn auch durch Art. 36 AEUV europarechtlich legitimiert) widerspricht grundlegend den strategischen Zielen (smart regulation und Bürokratieabbau im Sinne eines wettbewerbsfähigen Binnenmarktes) der Europäischen Union.

Daraus folgt, dass die folgenden Bestimmungen ersatzlos zu streichen bzw. zu adaptieren sind: Art. 5 lit. c, Art. 6 Zi. 1, Art. 8 lit. c) bzw. Art. 8 letzter Satz.

Die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung würde keine wesentlichen Einbußen auf das Sicherheitsgebot (gem. Art. 4) von Verbraucherprodukten haben (da die Sicherheitsprüfung ua. durch die Bestimmungen in Art. 5 lit. a) und b) bzw. in Art. 6 Verordnungsentwurf umfangreich gewährleistet ist).

Zudem würde die Streichung eine maßgebliche Arbeitserleichterung für die (derzeit gem. Art. 9 EU-Verordnung 764/2008) eingerichteten nationalen Produktinformationsstellen mit sich bringen, da die Erfordernis zur Abklärung von nationalen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen durch ausländische Wirtschaftsakteure hinfällig wird.

Art. 6

Art. 6 Zi. 1 lit c) verpflichtet den Hersteller (aufgrund der Bestimmungen in Art. 4 iVm. Art. 8) die Aufmachung und Kennzeichnung der Produkte hinsichtlich einer „ordnungsgemäßen Entsorgung“ vorzunehmen.

Derzeit sind die Kennzeichnungsbestimmungen hinsichtlich „Entsorgung“ überwiegend in nationalen Bestimmungen geregelt. (Ausnahme Elektrogeräte und Batterien) Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Produktkennzeichnung ist in vielen Fällen die weitreichende Vertriebskette des jeweiligen Produktes noch nicht vorhersehbar. Dementsprechend kann der Hersteller nicht/bzw. nur mit einem sehr großen Aufwand diesen Verpflichtungen gem. Art. 6 Zi. 1 lit. c) nachkommen.

Dementsprechend sollte man kritisch hinterfragen, ob es eine zielführende und für die Praxis vor allem umsetzbare Bestimmung ist, dem Hersteller die Kennzeichnung sämtlicher nationalen Entsorgungsbestimmungen der gesamten weiteren Vertriebskette aufzuerlegen.

Art. 6 Abs. 1 definiert grundsätzlich die Kriterien zur Beurteilung der Sicherheit von Verbraucherprodukten. Die Bestimmung in Art. 6 Abs. 1 lit. e) definiert zwar eine konkrete Produktgruppe (lebensmittelähnliche Produkte), der Verordnungsentwurf sieht jedoch keine gesonderten „Beurteilungskriterien“ hinsichtlich der Sicherheit dieser Produktgruppe vor!

Dementsprechend wird vermutet, dass der Verordnungsentwurf darauf abzielt, dass für diese Produktgruppe ein erhöhter Sicherheitsstandard und strengere Beurteilungskriterien gelten sollten.

Dahingehend bleibt zu erwähnen, dass bei dieser Produktgruppe immer die Vorfrage „Anwendungsbereich Spielzeugsicherheitsverordnung“ ja oder nein geklärt werden muss. (Siehe Leitlinien 4 der EU-Kommission zur „Grauzone - Anwendungsbereich Spielzeug-RL“)

Wenn man im Rahmen dieser Prüfung zum Schluss kommt, dass diese lebensmittelähnlichen Produkte unter harmonisierte Bestimmungen (z.B. Spielzeug-RL oder Lebensmittelkontaktmaterialien etc.) fallen, unterliegen sie sowieso den strengeren Prüfbestimmungen dieser harmonisierten Rechtsgrundlagen.

Für alle anderen lebensmittelähnlichen Produkte (z.B. Dekorationsmaterial etc.) reichen unseres Erachtens die standardisierten Beurteilungskriterien des Verordnungsentwurfs.

Folglich ist die Bestimmung in Art. 6 Abs. 1 lit. e) durchaus kritisch zu hinterfragen und ggf. ersatzlos zu streichen.

Die Vorgaben hinsichtlich der Beurteilung der Sicherheit (insbesondere Art. 5 lit a) und b), Art. 6 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 lit. a), b), e), g) und h)) stellt bereits eine weitreichende Prüferfordernis und Belastung für die jeweiligen Wirtschaftsakteure dar.

Die zitierten Prüfkriterien gewährleisten dementsprechend weitgehend die Einhaltung der gewünschten Produktsicherheitsanforderungen für Verbraucherprodukte!

Eine zusätzliche produktspezifische Recherche hinsichtlich der Anwendung von internationalen Normen - Art. 6 Abs. 2 lit. c) - bzw. internationalen Übereinkünften - Art. 6 Abs. 2 lit. d) - im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Verbraucherprodukten innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums schießt eindeutig über das Ziel hinaus und stellt ein Paradebeispiel an Überregulierung (golden plating) dar! Daher sollte Art. 6 Abs. 2 lit. c) und d) ersatzlos gestrichen werden.

Die Bestimmung in Art. 6 Abs. 2 lit. f) („Überprüfung der Anwendung nationaler Normen“) bleibt kritisch zu hinterfragen:

Durch die oben zitierten Kriterien iZm der Beurteilung der Produktsicherheit sollte auch ohne die individuelle Prüfung nationaler Normen die gewünschte Produktsicherheit gewährleistet werden können.

Musterbeispiel:

Der Hersteller eines Verbraucherproduktes aus dem Land A prüft die Anwendung von nationalen Normen des Land B bzw. des Land C auf sein Produkt. In Land B gibt es nationale Normen die strengere Konformitäts- bzw. Sicherheitsbestimmungen vorsehen, in Land C (bzw. ggf. allen anderen EU-Ländern) gibt es keine derartigen Bestimmungen. Im Zusammenhang mit der Prüfung des allgemeinen Sicherheitsgebotes gem Art. 4 der neuen VO kommt der Hersteller zum Schluss, dass sein Produkt in Land C (und 26 anderen EU-Ländern) als sicher und konform zu qualifizieren ist; in Land B jedoch nicht in Verkehr gebracht werden darf.

Dies entspricht zwar dem allgemeinen Grundsatz (gem. Art. 6 Abs. 1 letzter Absatz) der „zulässigen unterschiedlichen Sicherheitsniveaus“, widerspricht jedoch wesentlich einer strategischen Ausrichtung hinsichtlich der Harmonisierung der Warenverkehrsbestimmungen/Produktsicherheitsbestimmungen im Binnenmarkt!

Art. 7

Die Intention, eine verpflichtende Kennzeichnung des Ursprungslandes - damals eingeschränkt auf Importprodukte - wurde ab 2005 speziell auf Betreiben Italiens (mit Unterstützung einiger, vor allem südeuropäischer Länder) diskutiert. Der damalige Vorschlag der EK wurde sehr kontroversiell diskutiert, fand aber niemals eine mehrheitliche Unterstützung der Mitgliedstaaten; er wurde letztendlich im Dezember 2012 - nach 7 Jahren Verhandlungen - mangels Chance auf eine Mehrheit im Rat von der EK auch formell zurückgezogen.

Auch die WKÖ (alle betroffenen Sparten!) und in Folge das BMWFJ (Center 2/ Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration) lehnten von Anbeginn an eine verpflichtende UZ-Kennzeichnung („made in“) kategorisch ab.

Die Abteilung für Finanz- und Handelspolitik der WKÖ steht einer „Wiederauferstehung“ dieses Themas durch Einbau in ein umfassendes Verbraucherschutzpaket weiterhin ausdrücklich ablehnend gegenüber. Wir werten dies als Versuch, diese Kennzeichnungsverpflichtungen, die für sich allein letztendlich keine Umsetzungschance hatten, in einem großen Paket verpackt, also quasi über die Hintertüre einzuführen.

Begründung:

- Eine verpflichtende „made in“-Kennzeichnung bringt keinen Mehrwert und keinen Beitrag für die Gesundheit oder die Sicherheit von Verbraucherprodukten. Das formelle Ursprungsland ist für Konsumenten nicht aussagekräftig, es lassen sich daraus keine zusätzlichen Informationen iS von Produktsicherheit und -qualität ableiten, da diese typischerweise von anderen Kriterien abhängen als vom formellen Ursprungsland (nämlich von Marke, Material, Design, Qualität und Qualitätskontrolle, Präzision und auch Preis ...).

Es darf darauf hingewiesen werden, dass es im globalisierten Umfeld üblich ist, dass europäische (Marken-)unternehmen Auftragsfertigungen in Drittstaaten durchführen lassen,

dies unter europäischen Standards und unter europäischer Qualitätskontrolle. Das Ursprungsland allein trifft keine Aussage.

- Auch die österr. erzeugende Wirtschaft (in diesem Segment fast ausschließlich KMUs) benötigt ausländische Produktionsstandorte und Zukäufe, wo unter österr. Qualitätskriterien sortimentsergänzend hochwertige, lohnintensive Ware erzeugt und zugekauft wird, um die österr. Erzeugungsstandorte kalkulatorisch abzusichern. Diese Kennzeichnung würde beim Konsumenten sogar zum irreführenden und falschen Eindruck von „Billigimporten“ führen und damit das Gegenteil des angestrebten Zweckes bewirken. Die verpflichtende Kennzeichnung würde somit die österr. KMU-Industrie nicht nur nicht unterstützen, sondern sogar in ihren österr. Standorten gefährden.

- Wir widersprechen ausdrücklich den Erläuternden Bemerkungen, Randnummer 21, wo fälschlich bemerkt wird, dass sich „mit Hilfe der Angabe des Ursprungslandes der tatsächliche Herstellungsort bestimmen lässt, wenn der Hersteller nicht erreicht werden kann oder...“(Rückverfolgung). Diese Aussage ist falsch, da sie offensichtlich ohne Kenntnisse des Prinzips der nicht präferentiellen Ursprungsregeln gem. Art 23-25 Zollkodex (auf die Art 7 verweist) getätigt wurde.

Die nicht-präferentiellen Ursprungsregeln geben an, welchen Ursprung eine Ware hat, wenn an ihrer Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, nämlich im Regelfall jenes Land, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung in einem dazu eingerichteten Unternehmen unterzogen wurde. Dies ist in einem mehrstufigen Produktionsverfahren der letzte wesentliche Verarbeitungsschritt (sofern es sich nicht um eine Minimalbehandlung handelt - für einige Waren gibt es Sondervorschriften). Das bedeutet aber auch, dass der überwiegende Teil der Erzeugung ganz wo anders erfolgen kann. Wie soll unter Beachtung der nicht präferentiellen Ursprungsregeln eine „made in“-Angabe eine Rückverfolgbarkeit zum Hersteller (welchen?) gewährleisten? Wie wollen die Marktüberwachungsbehörden dadurch Produkte leichter zum Herstellungsort zurückverfolgen, wenn auf der Ware lediglich das Land der letzten Bearbeitung steht? Wie also soll hier eine formelle Ursprungslandbezeichnung einen Zusatznutzen bringen?

- Die internationale Produktionskette ist üblicherweise komplex und unübersichtlich. Wer gilt nun als für die Ursprungsangabe haftender Hersteller? Derjenige, der zB das Produkt fast fertig herstellt oder derjenige, der die letzte Umarbeitung mit einer uU geringen Wertschöpfung durchführt?

Wie soll der Einführer für korrekte Ursprungsangaben haften, die er oft gar nicht kennt und die er nicht überprüfen kann? Wer haftet für Falschkennzeichnung und wie kann eine solche auf den einzelnen Handelsstufen tatsächlich erkannt werden? Weder Importeur, Groß- oder Einzelhändler hat einen Einfluss auf das Produktions- oder Ursprungsland.

- Was passiert, wenn das Importprodukt mit Ursprungsangabe in der EU nochmals umgearbeitet wird? Dann trägt es uU eine Kennzeichnung mit einem „falschen“ Ursprungsland - ist das nicht mehr verwirrend für den Konsumenten?

Aus handelspolitischer Sicht trägt die verpflichtende „made in“-Kennzeichnung keineswegs zur Orientierung, Information oder gar zum Schutz des Konsumenten iS. einer verbesserten Produktsicherheit bei. Es wird daher angeregt, die „made in“-Kennzeichnung im Art 7. des Kommissionsvorschlages zur Produktsicherheitsverordnung weiterhin strikt abzulehnen und ersatzlos zu streichen.

Art. 8

Hier sollte es eine generelle Ausnahme für Einzel- und/oder Sonderanfertigungen geben, da davon auszugehen ist, dass die Identifikation durch das Produkt selber an sich vollkommen problemlos möglich ist.

Art. 8 Abs. 4, 5 verpflichtet die Hersteller von nicht-harmonisierten Verbraucherprodukten, eine „technische Unterlage“ zu erstellen und für die Dauer von 10 Jahren ab Inverkehrbringen des Produkts aufzubewahren, um sie auf Verlangen den Marktüberwachungsbehörden vorlegen zu können. Dies wird jedenfalls als unangemessen und kritisch angesehen.

In Art. 8 Zi. 7 definiert der Verordnungsentwurf die Pflichten der „Herstellerkennzeichnung“. Wie aus den referenzierenden Unterlagen, sämtlichen Stellungnahmen, Positionspapieren und selbst aus den Erwägungsgründen des Verordnungsentwurfes ersichtlich, dient die Herstellerkennzeichnung überwiegend dem Zweck, die Rückverfolgbarkeit zum Hersteller bzw. die effiziente Durchsetzung von verhängten Maßnahmen der Marktaufsichtsbehörde und schlussendlich die Schadloshaltung des Geschädigten zu gewährleisten.

Die Angabe einer zentralen Stelle in der Anschrift des Herstellers zur Kontaktaufnahme (siehe letzter Satz Art. 8 Zi. 7) schießt demnach weit über das Ziel hinaus, da durch die Durchführung einer korrekten Herstellerkennzeichnung die Rückverfolgbarkeit uneingeschränkt gewährleistet wird.

Die Formulierung, dass die Produkt- bzw. Sicherheitsinformation in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden müssen, die vom Verbraucher leicht verstanden wird, ist grundsätzlich nicht per se abzulehnen.

Als kontraproduktiv anzusehen ist jedoch die Bestimmung, dass die jeweiligen Mitgliedsländer individuell festzulegen haben, welche Sprache als verständlich anzusehen ist und dies in weiterer Folge der EU-Kommission mitzuteilen haben.

Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Mitgliedsländer die jeweilige Amtssprache als „verständlich“ definieren werden.

Ein erhöhter Produktsicherheitsstandard lässt sich aus dieser überbürdenden Bestimmung mit Sicherheit nicht ableiten. Dementsprechend sollte im Sinne der gewünschten Rechtssicherheit und einer zukunftsorientierten Entbürokratisierung die Bestimmung der „Sprachwahlmöglichkeit der Mitgliedsländer“ sowie die „Berichtspflicht an die EU-Kommission“ ersatzlos aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden.

Art. 10

Artikel 10 enthält weitere Verpflichtungen für Einführer/Importeure. Er muss gewährleisten, dass das Produkt sowohl Art. 4 (Sicherheitsgebot) entspricht, als auch sicherstellen, dass der Hersteller die Anforderungen der Produktsicherheit erfüllt. Hierzu zählt auch die Kontrolle der technischen Unterlagen, der korrekten Typenbezeichnung und des korrekten Namens und Kontaktanschrift.

Faktisch würde dies bedeuten, dass der Einführer jede Sendung kontrollieren und auch mit den jeweiligen Rechts- und Typenvorschriften vertraut sein muss. Wie dies administrativ und personell zu bewältigen sein soll, ist uns unerklärlich.

Wie bereits ausführlich erwähnt, soll die „Hersteller- bzw. Einführer-Kennzeichnung“ die Rückverfolgbarkeit der Produkte im Schadensfall bzw. um die erforderlichen Maßnahmen (Produktrückruf etc.) durchführen zu können, gewährleisten! Die in Art. 10 Zi. 3 definierte Verpflichtung, die Daten des Einführers zusätzlich (ohne die Herstellerdaten zu überdecken bzw. diese vorher zu entfernen) verfolgt mE jedoch einen weitreichend anderen Zweck!

Da sich ein Verbraucher im Schadensfall sowieso nicht an einem in einem Drittstaat befindlichen Produzenten eines Verbraucherproduktes schadlos halten kann, ist diese Information für den Verbraucher lediglich hinsichtlich der Kaufentscheidung bzw. ggf. aus handelspolitischer Sicht relevant bzw. aus Sicht der europäischen Produktionsbetriebe zu begrüßen.

Zudem bleibt in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Textierung dieses Verordnungsentwurfs keine durchgängige Linie hinsichtlich der strengen Bestimmungen der Produktkennzeichnung verfolgt. Demnach wird vom Hersteller verlangt, eine konkrete Stelle zur Kontaktaufnahme anzugeben, diese Verpflichtung ist jedoch für den Einführer nicht vorgesehen.

Dies würde die abstruse Konsequenz haben, dass der chinesische Hersteller eines Verbraucherproduktes eine konkrete Kontaktstelle angeben muss, der Einführer (z.B. eine österreichische Firma) jedoch keine konkrete Kontaktstelle angeben muss und schlussendlich die Herstellerinformation des chinesischen Produzenten uneingeschränkt auf dem Produkt belassen muss.

Ob sich ein geschädigter Konsument direkt an die angegebene Kontaktstelle des chinesischen Herstellers wenden wird, bleibt kritisch zu hinterfragen!

Art. 10 Zi. 6 verpflichtet den Einführer, Stichproben der importierten Ware zu nehmen und diese aufzubewahren. In der Praxis besteht bei Importeuren sehr häufig die Unsicherheit ob bzw. in welchem Ausmaß bei diesen Stichproben Überprüfungen durchgeführt werden müssen, diese Produkte hinsichtlich Konformität und Produktsicherheit zu überprüfen.

Die Durchführung und Aufbewahrung von Stichproben stellt ggf. aufgrund der 10jährigen Aufbewahrungspflicht ein Platzproblem dar. Insbesondere problematisch ist jedoch die unzureichende Definition, inwieweit ein Prüfpflicht der Stichproben mit dieser Bestimmung verbunden ist.

Grundsätzlich ist eine erweiterte Prüfpflicht generell abzulehnen. Sofern der Importeur die erforderlichen Unterlagen (z.B. techn. Dokumentation, Risikoanalyse etc.) vom tatsächlichen Hersteller erhält, sollte er auch auf die Konformität der jeweiligen Produkte vertrauen dürfen.

Art. 11 und Art. 12

Folgendes Musterbeispiel zeigt eine wesentliche Problemstellung auf, die insbesondere den österreichischen Handel betrifft:

Beispiel:

Das Produkt X wird vom Produzenten XY in Peking produziert. Der Großhändler A (Einführer) aus Deutschland kauft das Produkt bei seinem chinesischen Lieferanten. Der österrei-

chische Handelsbetrieb B bezieht seine Ware - die er schlussendlich an den Endverbraucher veräußert - von seinem deutschen Lieferanten A.

Aufgrund der Bestimmungen in Art. 8 Zi. 7 Verordnungsentwurf und Art. 10 Abs. 3 Verordnungsentwurf ist dieses Produkt dementsprechend mit den Herstellerdaten des chinesischen Produzenten und dem deutschen Einführer zu kennzeichnen.

Gemäß den Bestimmungen in Art. 11 Abs. 4 Verordnungsentwurf ist der österreichische Händler dafür verantwortlich, dass sowohl die chin. Herstellerdaten als auch die Daten des dt. Einführers auf dem Produkt bzw. dessen Verpackung enthalten sind.

Eine Verpflichtung für den österreichischen Händler seine „Händlerdaten“ auf dem Produkt bzw. dessen Verpackung anzubringen, lässt sich aus dem Verordnungsentwurf (Art. 11) jedoch nicht ableiten.

Nun hat der österreichische Händler folgende 2 Handlungsoptionen:

1) Er vertreibt das Produkt unter Angabe der Hersteller- und Einführerdaten. Was zufolge haben würde, dass dem Konsument im Schadensfall ggf. lediglich die Kontaktdaten des dt. Einführers und nicht des österreichischen Händlers zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung ist wohl nicht im Sinne der gewünschten Rückverfolgungsstrategie der EU-Kommission (und vermutlich auch nicht des österreichischen Handels)!

2) Er entfernt die Daten des Herstellers und des Einführers vom Produkt und vertreibt das Produkt unter eigenem Namen. Dies würde zur Folge haben, dass gem. Art. 12 Verordnungsentwurf sämtliche Pflichten von Hersteller und Einführer auf den Händler abgewälzt werden würden.

Einziges (juristisches) Schlupfloch in diesem Zusammenhang stellt die Bestimmung in Art. 13 Abs. 3 Verordnungsentwurf dar. Folglich kann/könnte/wird die EU-Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, die gewisse Produkte/Produktgruppen von diesen Kennzeichnungsbestimmungen ausnimmt.

Eine für die Praxis de facto unangemessene Bestimmung, da z.B. die Definition von befreiten Produktgruppen neuerlich einen Graubereich schaffen würde bzw. die Überprüfung ob ein Weglassen der Hersteller- und Einführerdaten zulässig ist, einen erheblichen Aufwand für die (österreichischen) Handelsbetriebe darstellen würde und für viele nicht definierten Produktgruppen eine nicht wünschenswerte Rechtslage zur Folge hätte!

Schlussendlich wäre durch die Angabe von Produktidentifikationsnummern etc. bzw. die wahlweise Option der Angabe von Hersteller, Einführer- oder Händlerdaten die gewünschte Rückverfolgbarkeit gewährleistet und ist insbesondere die geplante Bestimmung in Art. 13 Abs. 3 abzulehnen und ersatzlos zu streichen.

Abschließend ist festzuhalten, dass als Begründung für diese neue Verordnung in Pkt. 1 „Kontext des Vorschlags“ explizit darauf hingewiesen wird, dass die neue Verordnung die Unionsvorschriften „erheblich straffen und vereinfachen“ sollen!

Die Bestimmungen im vorliegenden Verordnungsentwurf sind von einer „wesentlichen Vereinfachung“ für die betroffenen Wirtschaftsakteure jedoch weit entfernt und stellen eher eine zusätzliche bürokratische Belastung für sämtliche Wirtschaftsakteure dar.

Art.14

Artikel 14 normiert, dass Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen sowohl jene Wirtschaftsakteure, von denen sie ein Produkt bezogen haben, als auch jene, an die sie ein Produkt abgegeben haben, für einen Zeitraum bis zu 10 Jahren nach Bezug/Lieferung des Produkts benennen können müssen.

Unklar bleibt, ob diese Verpflichtung auch die regelmäßige Kontrolle der Aktualität der Daten (für die Dauer von 10 Jahren!) beinhaltet.

Art.15

Bemerkenswert ist die Neuregelung des Artikels 15 des Vorschlags, wonach die Kommission Wirtschaftsakteuren die Einrichtung eines Rückverfolgungssystems vorschreiben kann, wenn ein Produkt ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Personen darstellt. Wir sprechen uns gegen ein weiteres Rückverfolgungssystem aus, welches zusätzliche Kosten und Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure bedeutet, zumal bereits im Zusammenhang mit der Marktüberwachung mehrere Meldesysteme existieren (Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte RAPEX und Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung ICSMS). Die Schaffung eines weiteren Meldesystems ist verwaltungs- und kostenintensiv. Durch eine zusätzliche Einführung eines Rückverfolgungssystems werden die genannten Ziele der Vereinfachung gerade für KMU unterlaufen.

Angesichts der umfassenden Pflichten der Wirtschaftsakteure in den vorstehenden Regelungen ist ernsthaft zu hinterfragen, ob eine elektronische Erfassung und Speicherung von Daten, sowie eine Regelung hinsichtlich Art und Umfang der zu erfassenden und zu speichernden Daten sowie die Art des Datenträgers und seiner Anbindung überhaupt notwendig sind.

Kapitel III

Es ist zu hinterfragen, ob Regelungen zu Europäischen Normen neben der Normenverordnung notwendig sind.

2) Vorschlag für eine Verordnung über die Marktüberwachung von Produkten (COM(2013)75 final)

Grundsätzliches

Eine sorgfältige und angemessene Marktüberwachung ist grundsätzlich zu befürworten, da sie es ermöglicht, zum einen unsichere oder auf andere Weise schädliche Produkte zu ermitteln und vom Markt fernzuhalten oder zu nehmen und zum anderen unehrliche oder sogar kriminelle Akteure zu bestrafen, wobei die Handelsbedingungen für alle Unternehmen vereinheitlicht werden. Es ist allerdings zu beachten, dass dies in erster Linie der Sache und nicht der Abschreckung dienen soll. Ein absoluter Schutz vor Unehrllichkeit und Kriminalität wird kaum zu erreichen sein. Deshalb sollten den überwiegend gesetzeskonformen Wirtschaftsakteuren keine unverhältnismäßigen Konformitätskosten entstehen, in dem Bestreben dieses Ziel erreichen zu wollen. Marktüberwachungsmaßnahmen der nationalen Behörden haben wichtige Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen. Folg-

lich sollte die Situation der KMU gebührend berücksichtigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen, die zu zusätzlichen Verwaltungslasten führen könnten.

Wir sprechen uns dagegen aus, dass die Marktüberwachung generell zur Durchsetzung von EU-Rechtsvorschriften, mit denen andere öffentliche Interessen gewahrt werden sollen, dient. Die Marktüberwachung ist ein ungeeignetes Mittel um beispielsweise die Energieeffizienz zu wahren.

Weiters werden verschärfte Regelungen für die Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten, die aus Drittländern in die Union gelangen begrüßt, da in der Praxis Billigimporte aus Drittländern wie z.B. Pyrotechnikprodukte, etc. vor allem aufgrund der Gefährlichkeit dieser Produkte ein massives Problem darstellen und die redlichen Mitbewerber hier erhebliche Wettbewerbsnachteile haben.

Ebenso wird das Ziel, die bisher auf verschiedene Rechtsakte verteilten Bestimmungen zur Marktüberwachung in einem einzigen Rechtsakt zusammen zufassen, der für alle Produkte (außer Lebensmittel) gilt, begrüßt. Eine einheitliche und allgemeine Anwendung der Marktüberwachungsregeln in den Mitgliedstaaten, besserer Schutz für Verbraucher und andere Nutzer, vereinheitlichte Handelsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure, die Verringerung des Verwaltungsaufwands sowie verbesserter Informationsaustausch und bessere Arbeitsteilung zwischen den Marktüberwachungsbehörden kann nur begrüßt werden.

Vorteile bringt die Schaffung eines stärker auf Kooperation ausgerichteten EU-weiten Marktüberwachungssystems für alle Wirtschaftsakteure. Die stärkere Einbindung und Straffung der Verfahren zur Meldung gefährlicher Produkte und Ausschöpfung von Synergien zwischen den bestehenden Systemen RAPEX (Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte) und ICSMS (Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung) ist zu vertiefen. Dem Aufbau weiterer Informationssysteme im Hinblick auf Durchführbarkeit und Kostenintensität muss allerdings entschieden widersprochen werden.

Bereits derzeit existiert mit der CE-Kennzeichnung ein System das sicherstellt, dass ein Produkt den einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Spezifikationen entspricht. Das heißt, der Hersteller erklärt unter anderem, dass dieses Produkt auch sicher ist. Es sind daher beinahe alle sicherheitsrelevanten Produkte erfasst, da sie CE-kennzeichnungspflichtig sind.

Es ist grundsätzlich zu hinterfragen, ob CE zu kennzeichnende Produkte einem weitergehenden Zertifizierungsverfahren zu unterziehen sind. Diese CE-Kennzeichnung ist ausreichend, bestehen doch neben dieser Selbstzertifizierungspflicht für alle in Verkehr gebrachten Produkte die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen, nach denen insbesondere im EU-Binnenverkehr alle verantwortlichen Hersteller, Inverkehrbringer etc. zur Verantwortung gezogen werden können.

Es ist deshalb jede zusätzliche Bürokratie in diesem Zusammenhang abzulehnen, insbesondere würden wiederum die immer nur durch politische Willensbekundungen geförderten KMUs darunter leiden. Sie sind es, die vielfach Unikate, jedenfalls keine industriellen Massenprodukte fertigen und damit unter zusätzlichen bürokratischen Auflagen zu leiden hätten, die ihre Konkurrenzfähigkeit weiter mindern.

Alle Maßnahmen hingegen, die einen EU-weiten Austausch von Informationen zwischen Marktüberwachungsbehörden sicherstellen, sind zu begrüßen und zu unterstützen. Nur dadurch kann die Einhaltung sicherheitsrelevanter Normen und Bestimmungen sichergestellt werden und ein fairer Wettbewerb stattfinden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Art. 2

Die Kapitel I, II, III, V und VI dieser Verordnung gelten für alle Produkte, die der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Sicherheit von Verbraucherprodukten] oder Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen, einschließlich Produkten, die für den eigenen Gebrauch des Herstellers zusammengesetzt oder hergestellt wurden, sofern die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union keine besondere Bestimmung mit demselben Zweck enthalten.

Produkte, die für den eigenen Gebrauch des Herstellers zusammengesetzt oder hergestellt wurden, unterliegen nicht dem öffentlichen Interesse oder dem „Schutz des Binnenmarkts“ und sind vom Geltungsbereich auszunehmen.

Art.6

Artikel 6 Abs. 4:

Soweit es zur Ausführung ihrer Aufgaben notwendig und gerechtfertigt ist, können die Marktüberwachungsbehörden die Räumlichkeiten von Wirtschaftsakteuren betreten und erforderliche Produktmuster entnehmen.

Wir sprechen uns für eine konkrete Formulierung aus:

„Soweit es zur Ausführung ihrer Aufgaben notwendig und gerechtfertigt ist, können die Marktüberwachungsbehörden die Räumlichkeiten von betroffenen Wirtschaftsakteuren betreten und erforderliche Produktmuster entnehmen, sofern ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass mit dem Produkt ein Risiko verbunden ist.“

Art.8

Artikel 8 Abs. 2

Auf Anfrage stellen Wirtschaftsakteure und gegebenenfalls Konformitätsbewertungsstellen den Marktüberwachungsbehörden die zur Durchführung der Tätigkeiten dieser Behörden erforderlichen Unterlagen und Informationen in einer für diese leicht verständlichen Sprache zur Verfügung.

Die Formulierung „für diese leicht verständlichen Sprache“ ist unzureichend. In begleitenden Unterlagen sind fach einschlägige Begriffe zu erwarten und auch zu akzeptieren.

Art.10

Artikel 10 Abs. 2.

Die Marktüberwachungsbehörden können ein Produkt, das mit einem Risiko verbunden ist, vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar machen, wenn sie dies für erforderlich und verhältnismäßig erachten. Sie können dem betreffenden Wirtschaftsakteur vorschreiben, die Kosten für diese Maßnahme zu übernehmen.

Mit Verweis auf Artikel 9 Abs. 4 sprechen wir uns dafür aus, dass dies nur bei Vorliegen eines ernstesten Risikos möglich sein darf.

Darüber hinaus schlagen wir vor, auch im Falle eines ernststen Risikos den Wirtschaftsakteur anzuweisen die Vernichtung vorzunehmen. Nur wenn dieser der Weisung nicht nachkommt, sollte die Marktüberwachungsbehörde zur Vernichtung berechtigt sein.

Artikel 10 Abs. 3.

Bevor die Marktüberwachungsbehörden eine Maßnahme nach Abs. 1 gegen einen Wirtschaftsakteur ergreifen, der die erforderliche Korrekturmaßnahme nicht durchgeführt hat, können sie ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen gewähren, innerhalb derer er angehört wird.

Wir sprechen uns dafür aus, dass der Wirtschaftsakteur jedenfalls eine Frist zur Anhörung erhält.

Art.11

Generell ist in der Rechtsakte keine Bestimmung aufgegriffen, welche die Rechte des Wirtschaftsakteurs regelt, sollte eine Maßnahme als nicht gerechtfertigt eingestuft werden (wie z.B. Kompensation).

Art. 13

Artikel 13 Abs. 1

Eine Risikobewertung stützt sich auf verfügbare wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Erkenntnisse nicht nur verfügbar, sondern auch öffentlich zugänglich sein müssen.

Kritisch sehen wir Artikel 13, nach dessen Abs. 3 „die Übereinstimmung mit den in Abs. 2 [...] genannten Kriterien davon auszugehen ist, dass durch das Produkt die öffentlichen Interessen [...] angemessen gewahrt werden. Dies hindert die Marktüberwachungsbehörden jedoch nicht daran, Maßnahmen nach der vorliegenden Verordnung zu ergreifen, wenn neue Erkenntnisse dafür sprechen, dass mit dem Produkt trotz dieser Konformität oder Übereinstimmung ein Risiko verbunden ist.“

Wir befürchten hier, dass dies so interpretiert werden könnte, dass nicht der Gesetzgeber sondern die nationalen Marktüberwachungsbehörden selbst darüber entscheiden können, was sie als nicht mehr vertretbares Risiko für die Gesellschaft definieren. Eine derartige Ermessensentscheidung könnte neue Handelshemmnisse hervorrufen. Auch wenn die Entscheidungen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu treffen sind, stellen derartige administrative Entscheidungen für den Hersteller oftmals eine hohe Hürde dar.

Ferner: Eine derartige Regelung ist weder in der Verordnung 765/2008/EG über die Marktüberwachung, die als Grundlage für die neue Verordnung dient, noch in anderen harmonisierten Rechtsvorschriften zu finden.

Auch widerspricht es dem Ziel der Verordnung, ein *lex specialis* zu schaffen, das auch dazu dienen soll, den Herstellern mehr Rechtssicherheit zu verschaffen.

Weiters erscheint es fraglich, wie die Marktüberwachungsbehörden dieser Aufgabe personell in einer angemessenen Weise nachkommen sollten, insbesondere, da die Marktüber-

wachungsbehörden gemäß Artikel 6 Abs. 5 (c) „die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen im Bereich der Produktsicherheit beobachten und ihre Kenntnisse darüber laufend aktualisieren“ sollen.

Kapitel IV

In diesem Verordnungsentwurf werden die Zollbehörden beauftragt, die Produktsicherheit verstärkt zu kontrollieren (Kapitel IV), besser gesagt, sollen die Maßnahmen der Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten harmonisiert werden.

Allerdings spricht diese VO immer von einer Warenkontrolle an der Außengrenze. Hier sollte klargestellt werden, dass es sich ausschließlich um eine Kontrolle von Sendungen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr handelt, die zwangsläufig auch bei einer Binnenzollstelle erfolgen können muss. Eine Verlagerung der Kontrolltätigkeit ausschließlich an die Außengrenze ist nicht realisierbar.

Bereits jetzt haben die Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden zu kooperieren. In der Arbeitsrichtlinie VB-0720 „Produktsicherheit“ wird die Vorgangsweise der österr. Zollverwaltung festgelegt. Diese Arbeitsrichtlinie wurde unter Berücksichtigung der „Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen“ erstellt. Danach sind bei Sendungen, die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, sowohl die Zollbehörden als auch die Marktüberwachungsbehörden berechtigt, Überprüfungen von Unterlagen, eine Warenbeschau und Laborprüfungen anhand angemessener Stichproben vorzunehmen. Dabei sind die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen zu berücksichtigen. Grundsätzlich hat die Kontrolle der Einhaltung der Produktsicherheitsvorschriften im Rahmen der üblichen Zollkontrollen, also auf Basis einer risikoorientierten Stichprobenkontrolle, zu erfolgen. Diese Kontrolltätigkeit wird jedoch von den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt. Nachstehend finden Sie die Prozentzahl der Sendungen, die einer Dokumentenkontrolle unterzogen wurden:

Dänemark - 0,2%

Belgien - 1%

Tschechien - 5%

Österreich - 11%

Rumänien - 16%

Bulgarien - 35%

Litauen - 54%

Ähnlich sind die Unterschiede bei physischen Kontrollen:

Schweden - 0,2%

Finnland - 0,2%

Niederlande - 1,2%

Österreich - 5,3%

Deutschland - 7,8%

Bulgarien - 13,4%

Rumänien - 23,7%

Die Kontrolltätigkeit bewegt sich in Österreich im EU-Durchschnitt. Eine Harmonisierung der Maßnahmen darf nicht zu einer Verzögerung der Abfertigungstätigkeit führen, was durch eine erhöhte Kontrollfrequenz sicherlich gegeben wäre.

Weiters legt der Verordnungsentwurf fest, dass die Marktüberwachung zumindest teilweise durch Gebühren finanziert werden soll, die bei den Importeuren erhoben werden, wenn sie von den Marktüberwachungsbehörden aufgefordert werden, Korrekturmaßnahmen durchzuführen, oder wenn diese Behörden selbst Maßnahmen ergreifen müssen. Diese zusätzlichen finanziellen Belastungen werden abgelehnt.

Art.16

Artikel 16 Abs. 3

Die Marktüberwachungsbehörden oder die Behörden, die für die Kontrollen an den Außengrenzen zuständig sind, können Produkte, mit denen ein Risiko verbunden ist, vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar machen, wenn sie dies für erforderlich und verhältnismäßig erachten. Die Kosten einer solchen Maßnahme trägt die Person, die das Produkt für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet hat.

Vgl. Stellungnahme zu Artikel 10, Abs. 2:

Wir schlagen vor, den Wirtschaftsakteur anzuweisen, die Vernichtung vorzunehmen. Nur wenn dieser der Weisung nicht nachkommt, sollte die Marktüberwachungsbehörde zur Vernichtung berechtigt sein.

Art. 20

Artikel 20 Abs. 3

Betrifft die Meldung ein Produkt, bei dem die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erwiesenermaßen nicht eingehalten sind, geben die übermittelten Informationen auch darüber Aufschluss, ob diese Nichteinhaltung einen der folgenden Gründe hat:

- (a) Das Produkt genügt nicht den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften.
- (b) Die harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung gemäß diesen Rechtsvorschriften die Konformitätsvermutung hinsichtlich dieser Anforderungen gilt, sind mangelhaft.

Die Europäische Normung unterliegt einem geregelten Prozess, bei dem Fachexperten sich über den Inhalt von Normen einigen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, der Marktüberwachung die Kompetenz einzuräumen, darüber zu entscheiden, ob eine harmonisierte Norm mangelhaft ist.

Art.28

Als problematisch erachten wir auch die Möglichkeit der Benennung von Referenzlaboratorien der Europäischen Union im Wege von Durchführungsakten (Art. 28) „bei bestimmten Produkten oder einer Kategorie oder Gruppe von Produkten oder bei bestimmten Risiken, die mit einer Kategorie oder Gruppe von Produkten verbunden sind“ (Abs. 1). Zwar wird in Artikel 28 Abs. 2 ein Kriterienkatalog aufgeführt, dem die Laboratorien zu entsprechen haben, seltsamerweise sind die Labore aber nicht Teil des in der Verordnung 765/2008 eingeführten Akkreditierungssystems. Da es wahrscheinlich ist, dass die Referenzlaboratorien aus der Masse der derzeit bestehenden Laboratorien benannt werden, werden sie bei gleicher Arbeit dank ihrer neuen Bezeichnung einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen (akkreditierten) Laboratorien haben.

Art.31

Die Mitgliedstaaten legen mit Auflagen für die Wirtschaftsakteure verbundene Sanktionen sowohl für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung als auch für Verstöße gegen Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für unter diese Ver-

ordnung fallende Produkte fest, sofern diese Vorschriften keine Sanktionen enthalten, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Es erscheint sinnvoll, einheitliche Sanktionen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen einzuführen, um handelsumlenkenden Effekten vorzubeugen.